

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Per beA

**Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 16
Sekretariat Frau Thilow**

Berlin, den 17.04.2025

Klage

des Korea-Verband e.V, vertr. d.d. Vorstandsvorsitzende Frau Nataly Jung-Hwa Han und das Vorstandsmitglied Herrn Yann Prell, Quitzowstraße 103, 10551 Berlin,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

dka Rechtsanwälte Fachanwälte,

Marion Burghardt, Christian Fraatz, Mechtild Kuby, Nils Kummert, Sebastian Baunack, Dr. Raphaël Callsen, Anna Gilsbach, Dr. Lukas Middel, Benedikt Rüdeshheim, Henriette Scharnhorst, Damiano Valgolio, Daniel Weidmann, Paul Hothneier, Sandra Kunze, Janine Omayuku, Paula Sauerwein, Eleonora Storm, Dr. Theresa Tschenker, Dr. Silvia Velikova, Micha Heilmann, Anne Weidner, Wolfgang Daniels, Dieter Hummel, Sebastian Scharmer, Dr. Peer Stolle, Dr. Kersten Woweries, Wolfgang Kaleck, Sönke Hilbrans, Immanuelkirchstraße 3 - 4, 10405 Berlin,

gegen

das Land Berlin, vertr. d.d. Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung (SöR), Spandauer Damm 19, 14059 Berlin,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

wegen **Projektförderung 2024 - Förderrunde in Fördersäule 2 "Setz Dich neben mich!"**

Arbeits- und Sozialrecht

Marion Burghardt
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Christian Fraatz
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Mechtild Kuby
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Nils Kummert
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sebastian Baunack
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Raphaël Callsen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Anna Gilsbach
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Dr. Lukas Middel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Benedikt Rüdeshheim
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Henriette Scharnhorst
Fachanwältin für Strafrecht
Damiano Valgolio
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Daniel Weidmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Paul Hothneier
Rechtsanwalt
Sandra Kunze
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Janine Omayuku
Rechtsanwältin
Paula Sauerwein
Rechtsanwältin
Eleonora Storm
Rechtsanwältin
Dr. Theresa Tschenker
Rechtsanwältin
Dr. Silvia Velikova
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Micha Heilmann
Rechtsanwalt
Anne Weidner
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dieter Hummel
Rechtsanwalt
Supervisor (DGsV)

**Strafrecht und
Öffentliches Recht**

Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Dr. Peer Stolle
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Kersten Woweries
Rechtsanwältin
Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Klaus Lederer
Rechtsanwalt



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Bremen	Dette, Nacken, Ögüt & Koll.	Hamburg	Müller-Knapp Hjort Wulff
Frankfurt a. M.	Büdel Rechtsanwälte	Hannover	Arbeitnehmeranwälte Hannover
Frankfurt a. M.	franzmann.geilen.brückmann.	München	huber.mücke.helm
Freiburg	Michael Schubert	Münster	Meisterernst Manstetten

Nürnberg	Manske & Partner
Oer-Erkenschw.	Ingelore Stein
Offenburg	Markowski Arbeitsrecht
Stuttgart	Bartl Mausner Horschitz
Wiesbaden	Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3-4
10405 Berlin
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
info@dka-kanzlei.de

www.dka-kanzlei.de

Namens und in Vollmacht des Klägers beantragen wir,

1. den Beklagten unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 29. April 2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. März 2025, zugestellt am 20. März 2025, zu verpflichten, über den Antrag des Klägers auf Zuwendung aus dem Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung, Fördersäule 2, mit der Antragsnummer 33406-241 für das Projekt „Setz dich neben mich!“ vom 14. Februar 2024 unter der Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

sowie

2. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Eine auf uns lautende Vollmacht ist diesem Schreiben beigelegt.

Wir regen überdies an, den Verwaltungsvorgang beizuziehen und beantragen weiterhin

Akteneinsicht.

Begründung:

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Antrags auf Zuwendung in Höhe von ca. 87.000 Euro aus dem Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung (BPKB).

I.

Der Beklagte gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 LHO nach Maßgabe eines weiterentwickelten Rahmenkonzepts Kulturelle Bildung des Berliner Senats 2016 nach Maßgabe der Förderrichtlinien der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung über die Gewährung von Zuwendungen aus dem BPKB und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung kultureller Projekte mit aktiver Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschließlich 27 Jahren.

Die Förderung aus Mitteln des BPKB erfolgt in drei Fördersäulen. Für alle Säulen gilt gleichermaßen eine maximale Projektlaufzeit von zunächst zwölf Monaten.

- In Fördersäule 1 werden Kooperationsprojekte mit einem innovativen Ansatz gefördert. Die Fördersumme pro Projekt beträgt in der Regel zwischen 5001 Euro und 23.000 Euro. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jury eine höhere Fördersumme empfehlen. Darüber hinaus gibt zu dieser Fördersäule noch eine Förderung über das „Modul 1plus“, die hier aber keine Rolle spielt.
- In Fördersäule 2 werden strukturbildende Projekte von stadtweiter Bedeutung gefördert, die in die ganze Stadt hineinwirken und/oder stadtweit Kooperationspartner und Aktionsorte verbinden. Der Beirat des Projektfonds berät auf Grundlage der fachlichen Empfehlung der Jury über die Förderung und spricht seinerseits eine Empfehlung aus. Die Fördersumme pro Projekt beträgt in der Regel mehr als 23.000 Euro. Projektförderungen in dieser Fördersäule werden in der Regel einmal jährlich vergeben. Eine Anschlussförderung kann unter Voraussetzung einer Weiterentwicklung des Projektinhalts bis zu zwei Folgejahre vergeben werden. Auch hier gibt es die Möglichkeit, eine Förderung über das „Modul 2plus“ zu erlangen.
- Die Mittel der Fördersäule 3 werden den Berliner Bezirken im Wege der Auftragswirtschaft bereitgestellt und von diesen verwaltet. Gefördert werden hier kleinere Kooperationsprojekte in Kitas bzw. Bildungs- und Jugendeinrichtungen im Verbund mit Kultureinrichtungen, Künstler*innen, und Akteur*innen aus der Kulturwirtschaft, wobei die Projekte für die und im engen Kontakt mit den in den Bezirken lebenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erarbeitet werden sollen. Die Förderung beträgt hier pro Projekt bis zu 5000 Euro.

Für die Einzelheiten wird auf die Förderrichtlinien für den Geltungszeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 verwiesen.

Beweis: Förderrichtlinien der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung über die Gewährung von Zuwendungen aus dem BPKB, **Anlage K1**

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin-Moabit. Er fördert mit dem thematischen Schwerpunkt Korea Wissenschaft und Forschung, internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken sowie Kunst und Kultur.

Beweis: Satzung des Koreaverband e.V., zuletzt geändert durch die Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 3.12. 2022, **Anlage K2**

Er betreibt an seinem Vereinssitz das Museum der Trostfrauen in unmittelbarer Nähe zur Friedensstatue an der Ecke Birkenstraße/Bremer Straße. Sowohl Museum als auch Friedensstatue erinnern an das Schicksal der sogenannten „Trostfrauen“, Frauen und Mädchen, die zur Zeit der japanischen Kolonialherrschaft in Ostasien zwangsprostituiert wurden. Die Arbeitsgemeinschaft Trostfrauen im Koreaverband bearbeitet das Thema sexualisierte Gewalt in kriegerischen Konflikten aus verschiedenen Perspektiven. Der Kläger führte in den Jahren 2021 bis 2024 erfolgreich das aus Fördermitteln des BPKB gefördertes Projekt „Setz dich neben mich!“ durch.

1. Antrag des Klägers auf Weiterförderung vom 14. Februar 2024

Mit Antrag vom 14. Februar 2024 beantragte der Kläger fristgerecht die Weiterförderung für sein Projekt „Setz dich neben mich!“ im Zeitraum von Juni 2024 bis Mai 2025 mit Mitteln aus der Fördersäule 2 des BPKB.

Dem Antrag fügte der Kläger eine Projektbeschreibung bei. In dieser führte er aus, wie sexualisierte Gewalt gegenüber Mädchen, Frauen und Jungs in der Gesellschaft und dem Schulalltag tabuisiert sei. Durch das Beispiel der „Trostfrauen“ und der Friedensstatue habe er erfolgreich einen Zugang zu diesem Thema mit Jugendlichen gefunden. Auch wenn die Geschichte zunächst fern erscheine, würden Jugendliche Verbindungen zur eigenen Lebensrealität erkennen und diese in größere historische und globale Kontexte einordnen können. Seit Beginn des Projekts im Jahr 2021 habe er kontinuierlich an dessen Verbesserung gearbeitet und versucht, den Bedürfnissen der Jugendlichen gerecht zu werden. In Workshops mit den beteiligten Jugendlichen aber auch für Fortbildungen im Team des Klägers habe dieser mit Sexualpädagog*innen zusammengearbeitet. Ein besonderer Fokus habe auf der Beschäftigung von Sprache gelegen um diese niedrigschwelliger, empowernder und trigger-sensibler zu gestalten.

Im Jahr 2023 habe er mit Vereinen wie der I-Päd, dem Wildwasser e.V. und dem Berliner Jungs e.V. kooperiert. Das Museum der Trostfrauen sei im Oktober 2022 nach jugendgerechter Überarbeitung fertiggestellt worden und fungiere seither als geschützter Raum für behutsame Auseinandersetzung und kreative Entfaltung.

Für die Weiterentwicklung des Projekts im Jahr 2024 sei die nachhaltige Erhaltung bestehender Verbindungen zu Beraberce e.V., der Fritz-Karsen-Schule und dem Naya e.V. vorgesehen gewesen. Zudem war die Schaffung neuer Kooperationen, einschließlich einer geplanten Zusammenarbeit mit einer Jugendorganisation im Wedding, geplant.

Der Kläger legte in seinem Antrag die erfolgten und geplanten Arbeitsschritte für die Jahre 2023, 2024 und 2025 dar. Die geplanten Workshops wechselten zwischen sechs Bezirken und fanden im Museum der Trostfrauen, an der Friedensstatue und in Schulen/Jugendeinrichtungen statt. Es seien Exkursionen zu Denkmälern wie der Gedenkstätte Güterbahnhof am Westhafen geplant, darüber hinaus sollten die Jugendlichen eigenständig die Workshop-Locations wählen.

Nach einer Abstimmungsphase mit den Partnerorganisationen, einer Kennenlernphase, verschiedenen Workshops und Zwischenpräsentationen sei für Mai 2025 die finale Auswertung und gemeinsame Präsentation der Ergebnisse der Workshops an der Friedensstatue und im Museum der „Trostfrauen“ vorgesehen. Ebenfalls stellte der Kläger den Zusammenhang mit einer Kooperation mit dem Theater X und der Teilnahme an einem umfangreicheren Film- und Jugendfestival dar. Es seien zusätzliche Ausstellungen in Schulen oder in den jeweiligen Bezirken geplant, sofern die Jugendlichen dies wünschten. Der Kläger legte dar, dass das Projekt nachhaltige Strukturen für die Zusammenarbeit zwischen Schulen/Organisationen und Jugendlichen mit Pädagog*innen, beispielsweise von Wildwasser e.V. und dem Berliner Jungs e.V. zur Prävention sexualisierter Gewalt etabliere. Die Projektergebnisse würden dauerhaft auf der Museumswebsite digital verfügbar gemacht, langfristige Beziehungen zwischen den verschiedenen Partnern würden genutzt, um Erfahrungen zu analysieren und zu dokumentieren. Auch eine Visualisierung der Workshopidee wurde eingereicht. Darüber hinaus übersandte der Kläger mit seinem Antrag sog. „*Letters of Intent*“ der Kooperationspartner (tivo – Zentrum für feministische Mädchen*arbeit, Jugendcafé Laiv – Lebenswelt, Förderverein der Gehörlosen/Hörbehinderten e.V – juteo, MÄDEA Interkulturelles Zentrum für Mädchen und junge Frauen) bzw. wies im Antrag deren weitere Kooperationsbereitschaft nach. Des Weiteren reichte der Kläger eine Projektauswertung für den bisherigen Förderzeitraum 2023/2024 ein und berichtete darin über die Arbeit der letzten Jahre.

Zuletzt war dem Antrag ein Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt für den Zeitraum Juni 2024 bis Mai 2025. Für das Jahr 2024 wurde eine Fördersumme von 46.826,25 Euro beantragt, für das Jahr 2025 eine Fördersumme von 40.746,75 Euro.

Auf die im Rahmen des Antragsverfahrens eingereichten Unterlagen wird ausdrücklich Bezug genommen.

Beweis: Antrag des Klägers auf Weiterförderung vom 14.2.2024 mit Antragsunterlagen,
Anlage K3

2. Sitzung der Jury des BPKB

In ihrer Sitzung vom 14. März 2024 beriet die Jury des BPKB über die gestellten Anträge auf Förderung in der Fördersäule 2 für die Förderrunde 2024. Die Anwesenheit und Identität der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit der Jury ist aus dem eingesehenen Protokoll nicht ersichtlich.

Zum Projekt 33506 „Setz dich neben mich!“ führt das Protokoll aus, dass das Projekt aktuell in Fördersäule 2 im ersten Jahr gefördert werde. Für die Jury sei das Thema sexualisierte Gewalt für das Feld der kulturellen Bildung weiterhin von hoher Relevanz. Im Hinblick auf den eingereichten Folgeantrag hob die Jury hervor, dass von allen Beteiligten auf eine nachhaltige schulische Verankerung des Projektangebots hingearbeitet worden sei. Als qualitative Weiterentwicklung wurde von der Jury ebenso begrüßt, dass das Projekt multiperspektivische ausgebaut werde, beispielsweise durch die Einbindung armenischer Perspektiven. Dies schaffe eine Verbindung asiatischer/asiatisch-diasporischer Communities, die es in der Berliner kulturellen Bildungslandschaft nicht häufig gebe. Hervorzuheben sei überdies die Verbindung und Vernetzung des Projekts mit der tauben Community, was dem Projekt eine wichtige intersektionale und inklusive Qualität verleihe – sowohl auf künstlerischer als auch auf inhaltlicher und pädagogischer Ebene. Die partizipative Qualität sei für die Jury weiterhin überzeugend, die Teilnehmenden könnten das Projekt künstlerisch aktiv mitgestalten. Ebenfalls wurde ausgeführt, dass im Falle eines erneuten Folgeantrags, die Ausweitung des Projekts auf weitere Communities gewünscht sei. Zudem erscheine es der Jury angebracht, im Kontext des Projektthemas auch stärker auf das Feld häuslicher sexualisierter Gewalt Bezug zu nehmen.

Nach alledem empfahl die Jury das Projekt für eine Förderung, unter TOP 3 beschloss sie jedoch die Kürzung der Fördersumme um 8000,00 Euro (5000,00 Euro im Jahr 2024 und 3000,00 Euro im Jahr 2025).

Beweis: Protokoll der Sitzung der Jury des BPKB vom 14.3.2024, **Anlage K4**

3. Sitzung des Beirats der BPKB

Im Nachgang war der Förderantrag des Klägers Gegenstand der 38. Sitzung des Beirats des BPKB am 23 April 2024 von 14 Uhr bis 17 Uhr. Anwesend waren laut Protokoll zwölf Mitglieder, von denen die beiden Mitglieder der Jungen Jury nur eine gemeinsame Stimme hatten. Das Mitglied [REDACTED] erschien erst um 14:50 Uhr. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums wurde zunächst festgestellt und darauf hingewiesen, dass

laut Geschäftsordnung des Beirats das Gremium mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheide. Die Tagesordnung wurde genehmigt.

Im Laufe der Sitzung folgte ein Bericht der Jury. Die Geschäftsstelle wies darauf hin, dass der Beirat auf Grundlage der fachlichen Empfehlung der Jury berät und seinerseits eine Empfehlung ausspreche. Laut Geschäftsordnung des Beirats spreche dieser Förderempfehlungen zu Projektförderungen der Fördersäule 2 gemäß der in den Förderrichtlinien ausgeführten Förderkriterien aus. Laut der Förderrichtlinien Punkt 1 Abs. 1 seien diese Kriterien thematische (inhaltliche), künstlerische und pädagogisch-partizipative Qualität. Danach erfolgte die Abstimmungsrunde unter TOP 3.3 des Protokolls. Nach Ankunft eines Mitglieds habe der Beirat für die Abstimmung über insgesamt zehn Stimmen verfügt.

In der Aussprache zum Projekt „Setz dich neben mich!“ sprach sich [REDACTED] gegen eine Förderung aus, nicht weil er das Thema sexualisierte Gewalt nicht für wichtig erachte, sondern aufgrund des außenpolitischen Hintergrunds. Das Projekt beziehe sich auf Gräueltaten der japanischen Armee an koreanischen Frauen, wofür sich die japanische Regierung im Rahmen eines 2015 geschlossenen Abkommens mit Südkorea entschuldigt habe. Auch verwies er auf die Absicht, einen neuen, aber allgemeinen Gedenkort im Bezirk Mitte zu sexualisierter Gewalt zu schaffen und auf die klare Bitte des Regierenden Bürgermeisters, das Projekt nicht zu fördern, sondern einen Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung abzuwarten.

[REDACTED] merkte in der Aussprache an, dass das Projekt ein anti-japanisches Narrativ formuliere und nicht in die kulturelle Bildungslandschaft passe.

[REDACTED] teilte mit, dass der Antrag im Hinblick auf die dort formulierten Ängste junger Menschen Relevanz habe, sie jedoch im politischen Bezug des Denkmals eine Instrumentalisierung des Projekts sehe.

Die Geschäftsstelle der Stiftung Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung (SKWK) berichtete, dass sie von der japanischen Botschaft um einen Termin gebeten wurde, nachdem bereits die Senatsverwaltungen von dieser kontaktiert worden seien. Auch teilte sie mit, dass der Kläger die Sorge habe, dass die Weiterförderung aufgrund des außenpolitischen Drucks verweigert würde. Sie unterstrich, dass für die Bewertung der Projektanträge allein die in der Förderrichtlinie verankerten Kriterien anzuwenden seien.

Die übrigen protokollierten Wortbeiträge waren positiv und unterstützten das Projekt. Die Geschäftsstelle der SKWK erfragte beim Beirat, ob die Förderkriterien des BPKB grundsätzlich erfüllt seien, was dieser bejahte.

In der Abstimmung folgte das der Beirat in der Folge mit vier Nein-Stimmen nicht dem Jury-Votum und empfahl keine Weiterförderung.

Beweis: Protokoll der 38. Sitzung des Beirats des BPKB am 23.4.2024, **Anlage K5**

4. Ablehnung des Weiterförderungsantrags und Widerspruch

Mit Schreiben vom 29. April 2024 teilten der Beklagte dem Kläger mit, dass nach Abstimmung im Beirat sein Antrag keine Förderempfehlung erhalten habe, sondern zehn andere Projekte ausgewählt worden seien. Eine weitere Begründung erfolgte nicht. Eine Rechtsbehelfsbelehrung war dem Schreiben nicht beigelegt.

Beweis: Ablehnungsbescheid vom 29.4.2024, **Anlage K6**

Mit Schreiben des Unterzeichners vom 19. August 2024 legte der Kläger seinen Widerspruch bei der SKWK ein. Nach mehreren erneuten Kontaktversuchen wurde schließlich mit Schreiben der bevollmächtigten Kanzlei des Beklagten der Eingang des Widerspruchs bestätigt. Nach circa zwei Monaten und erfolglosen Sachstandsfragen wurden von der SKWK die Protokolle der Beirats- und Jurysitzung übersandt. Auf Nachfrage des Unterzeichners bei der Bevollmächtigten der SKWK, ob dies der gesamte Verwaltungsvorgang sei, oder noch mehr Unterlagen zu Verfügung gestellt würden, erfolgte per Mail der bevollmächtigten Kanzlei der SKWK der Hinweis, dass diese derzeit schwer erreichbar sei und die Kanzlei sich melden würden. In der Folge meldete sich die Bevollmächtigte des Beklagten nicht.

Beweis: Schreiben der dka Rechtsanwälte Fachanwälte vom 19.8.2024, **Anlage K7**

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 begründete der Kläger seinen Widerspruch nach unzureichender Akteneinsicht, unter anderem seien die entsprechenden Geschäftsordnungen der Gremien nicht zur Verfügung gestellt worden und es fehle an den Unterlagen zur Bearbeitung des streitbefangenen Antrags des Klägers. Zur Begründung verwies er auf die formelle Rechtswidrigkeit des Ablehnungsbescheids aufgrund fehlender Begründung sowie Zweifeln an der Einhaltung der maßgeblichen Verfahrensvorschriften. Letzteres sei aufgrund der umfassenden Schwärzungen der übersandten Protokolle und mangelnder weiterer

Unterlagen kaum nachzuvollziehen. Darüber hinaus sei der Ablehnungsbescheid auch materiell rechtswidrig. Der Kläger habe mit seinem Antrag die Kriterien der Förderrichtlinien ohne weiteres erfüllt, der Beirat habe seine Entscheidung zur Ablehnung auf sachfremde Erwägungen gestützt. Darüber hinaus habe die SKWK keine eigene Ermessensentscheidung getroffen, obwohl sie selbst Bewilligungsbehörde sei. Ermessensfehler lägen im Ermessensnichtgebrauch durch die SKWK jedoch auch Ermessens Fehlgebrauch durch sachfremde Erwägungen, beispielsweise außenpolitische Verstimmungen der Bundesrepublik Deutschland mit Japan aufgrund der Problematik der sogenannten „Trostfrauen“ und die vermeintliche Instrumentalisierung des Projekts durch den Kläger. Die Anwendung von Kriterien außerhalb der Förderrichtlinien verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Zuletzt sei der Ablehnungsbescheid auch unverhältnismäßig.

Beweis: Schreiben der dka Rechtsanwälte Fachanwälte vom 10.12.2024, **Anlage K8**

Mit Bescheid vom 18. März 2025, zugestellt am 20. März 2025, wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Der Widerspruch sei bereits unzulässig, da er nicht wirksam eingelegt worden sei. Der Widerspruch sei ausweislich des Schreibens vom Beklagten, vertreten durch die Vorsitzende Frau Nataly Jung-Hwa Han eingelegt und die Prozessvollmacht lediglich von ihr unterschrieben worden. Frau Jung-Hwa Han fehle aber das alleinige Vertretungsrecht für den Korea-Verband, der laut Satzung durch den Vorstand, vertreten durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müsse. Im Übrigen sei der Widerspruch unbegründet und der Ablehnungsbescheid rechtmäßig.

Der Bescheid sei formell rechtmäßig, selbst wenn er nicht ausreichend begründet gewesen wäre, so wäre die daraus resultierende Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG durch den Widerspruchsbescheid geheilt.

Der Bescheid sei auch materiell rechtmäßig, der Kläger habe keinen Anspruch auf Zuwendungsgewährung. Ein solcher Anspruch ergäbe sich auch nicht aus einer Verwaltungspraxis in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Ein solcher könne nur entstehen, wenn Kriterien der der Förderung zugrundeliegenden Verwaltungspraxis in Form der Förderrichtlinie vorlägen und vergleichbare Anträge in ständiger Praxis positiv beschieden würden. Eine solche Praxis sei nicht gegeben. Die Förderrichtlinie lege keine abschließenden Kriterien fest, über Förderanträge werde in „erster Linie“ auf Grundlage ihrer „thematischen, künstlerischen und pädagogisch-partizipativen Qualitäten im Kontext aktueller gesellschaftlicher Fragestellungen“ entschieden. Bei Vorliegen der explizit genannten Förderkriterien des Fonds kämen die Fördergremien des Fonds nicht automatisch zu positiven Förderempfehlungen. Das

Vorliegen der Förderkriterien allein begründe keinen Rechtsanspruch, vielmehr entscheide die SKWK in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung einer Förderung unter Berücksichtigung der Förderempfehlungen durch die Vergabegremien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ermessensfehler seien nicht ersichtlich. Die SKWK habe von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht und eine eigene Entscheidung getroffen, sofern sich diese nicht aus dem Ablehnungsbescheid ergäben, seien sie jedenfalls in diesem Widerspruchsbescheid enthalten. Ermessensfehlergebrauch ergebe sich auch nicht aus der formalen Verfahrensgestaltung. Das Verfahren sei – wie in Bezug auf alle anderen eingegangenen Anträge – eingehalten worden. Jury und Beirat hätten ihre Empfehlungen unter Einhaltung der Geschäftsordnung ausgesprochen. Die Entscheidung beruhe auch nicht auf sachwidrigen Gründen. Die Förderkriterien des Rahmenkonzepts Kulturelle Bildung des Landes Berlin seien nicht abschließend und auch die Förderrichtlinie sehe vor, dass weitere Erwägungen berücksichtigt werden könnten. Die Pflege internationaler Beziehungen sei ein sachgerechter Abwägungsgrund und finde seinen Niederschlag in Art. 32 GG sowie zahlreichen einfachgesetzlichen Vorschriften. Der Bereich der internationalen Beziehungen stelle keinen ausschließlichen Kompetenzbereich des Bundes dar, auch die Länder dürften im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Binnenkompetenzen auch international nichtförmlich handeln. Die Berücksichtigung außenpolitischer Auswirkungen eines Förderantrags sei somit ein sachgerechter Grund. Die Annahme einer konkreten Gefährdung internationaler Beziehungen sei gerechtfertigt, wofür dokumentierte Handlungen der japanischen Botschaft als auch die Stellungnahme des Bürgermeisters sprächen. Auch die Einschätzung, dass das Förderprojekt sich auf die Gräueltaten der japanischen Armee an koreanischen Frauen beschränke, sei nicht sachfremd. Das Bezirksamt Mitte sei beauftragt, einen neuen Gedenkort zu sexualisierter Gewalt im Allgemeinen in Berlin-Mitte zu schaffen. Auch die Anmerkungen, dass ein einseitiges, anti-japanisches Narrativ durch das Projekt formuliert werde und dieses nicht in die kulturelle Bildungslandschaft passe, sei nicht sachwidrig. Es verstoße nicht gegen Denkverbote, in dem Projekt die Repräsentation der sogenannten „Trostfrauen“ zu sehen, welche durch das japanische Militär im zweiten Weltkrieg versklavt wurden. Es sei auch nicht sachfremd, Projekte zu bevorzugen, die einen breiteren Anknüpfungspunkt böten und in der Breite gesellschaftliche Fragestellungen thematisierten. Zuwendungsgeber seien bei entsprechenden Entscheidungen weitgehend frei und der koreanisch-japanische Schwerpunkt könne unterschiedlich bewertet werden. Selbst wenn der Schutz internationaler Beziehungen sachwidrig wäre, so würde die Entscheidung des Beirats in Anlehnung an § 132 Abs. 2 und 3 VwGO nicht darauf beruhen. Die SKWK habe den Förderantrag abgelehnt, da der rein japanisch-koreanische Konflikt beigelegt sei und die einseitige Fokussierung darauf einen abstrakteren Blick auf das Thema der sexualisierten Gewalt erschwere. Im Übrigen habe der Beklagte im Rahmen einer Selbstprüfung festgestellt, dass das Projekt als privates Kunst- und Gedenkobjekt im öffentlichen Raum nur

zeitlich befristet genehmigungsfähig sei und das Bezirksamt Mitte den Abbau der Statue angekündigt habe. Ohne die Statue liefen die inhaltlichen Aspekte ins Leere. Auf Vertrauensschutz könne sich der Kläger nicht berufen, auch seien die Fördermittel bereits vollständig gebunden.

Mit dem Widerspruchsbescheid übersandte der Beklagte die Geschäftsordnungen von Beirat und Jury.

Beweis: Widerspruchsbescheid der SKWK vom 18. März 2025 nebst Anlagen, **Anlage K9**

Mangels Abhilfe des Widerspruchs ist nunmehr Klage geboten.

II.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist zulässig, insbesondere hat der Kläger weiterhin ein Rechtsschutzbedürfnis. Der Förderzeitraum 2024/2025 ist noch nicht abgelaufen. Sein Begehren kann zum jetzigen Zeitpunkt immer noch durch rechtmäßige Neuentscheidung über seinen Antrag erfüllt werden. Ob die Fördermittel bereits vollständig gebunden sind, ergibt sich aus dem eingesehenen Verwaltungsvorgang nicht und bleibt zum jetzigen Zeitpunkt eine bloße Behauptung des Beklagten. Auch bleibt die Frage zu klären, ob durch einen solchen Umstand überhaupt die Erledigung dieses Rechtsstreits herbeigeführt worden sein könnte.

Auch hat der Kläger wirksam Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid eingelegt und das Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO ordnungsgemäß durchgeführt. Der Unterzeichner war und ist ordnungsgemäß bevollmächtigt. Nach § 1 VwVfG Berlin i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 1 VwVfG kann sich ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Diese Bevollmächtigung muss nicht schriftlich erfolgen, sie ist vielmehr formfrei (BVerwG Beschl. v. 18.7.2022 – 3 B 37.21, BeckRS 2022, 21181 Rn. 52; BeckOK VwVfG/Birk, 66. Ed. 1.1.2025, VwVfG § 14 Rn. 10 m.w.N.). Nach § 14 Abs. 1 S. 3 VwVfG hat der Bevollmächtigte auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Der Nachweis der Vollmacht muss mithin nicht jederzeit schriftlich vorliegen, vielmehr muss der Bevollmächtigte diese nur auf Nachfrage der Behörde vorlegen. Dies folgt bereits aus dem Grundsatz der Amtsermittlung und dem Untersuchungsgrundsatzes aus § 24 VwVfG. Will die Widerspruchsbehörde den Widerspruch mangels vermeintlich

ordnungsgemäßer Bevollmächtigung als unzulässig zurückweisen, so muss sie den Bevollmächtigten unter Setzung einer Frist zur Vorlage einer Vollmacht auffordern. Erst wenn der Bevollmächtigte dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann die Zurückweisung als unzulässig erfolgen und ist im Klageverfahren nicht mehr heilbar (BVerwG Beschl. v. 18.7.2022 – 3 B 37.21, BeckRS 2022, 21181 Rn. 50 m.w.N.). Dies ist hier vor Bescheidung unterblieben.

Eine Zurückweisung des Widerspruchs als unzulässig war rechtswidrig. Der Unterzeichner ist – unabhängig von der zunächst eingereichten schriftlichen Vollmacht – vom Kläger ordnungsgemäß bevollmächtigt gewesen. Vorsorglich wird hier eine aktuelle Vollmacht, unterzeichnet Frau Nataly Jung-Hwa Han als Vorsitzende und Herrn Yann Prell als Vorstandsmitglied übersandt und bisherige Verfahrenshandlungen im Widerspruchsverfahren genehmigt.

2. Begründetheit der Klage

Die Ablehnung des Antrags auf Weiterförderung des Projekts „Setz dich neben mich!“ im Rahmen der Fördersäule 2 des BPKP von Juni 2024 bis Mai 2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheids ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat einen Anspruch darauf, dass unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids über seinen Antrag – nur unter Beachtung der Förderkriterien und ohne sachfremde Erwägungen – neu entschieden wird, § 113 Abs. 5 VwGO.

a. Gewährung von Zuwendungen

Grundsätzlich dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden, wenn das Land Berlin an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann, § 23 LHO.

In der Regel besteht kein Anspruch auf eine Zuwendung, es handelt sich um freiwillige staatliche Maßnahmen. Die Mittelgewährung erfolgt auf der Grundlage von einschlägigen Förderbedingungen, hier die oben erwähnten Förderrichtlinien, im billigen Ermessen der Bewilligungsbehörde und im Rahmen der dafür im Haushaltsplan besonders zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Förderrichtlinien sind in der Regel keine Rechtsnormen, die unmittelbar außenwirksame Rechte und Pflichten entstehen lassen, sondern interne Verwaltungsvorschriften, die dazu bestimmt sind, für die Verteilung vorhandener Fördermittel

Maßstäbe zu setzen und insoweit das Ermessen der für die Verteilung zuständigen Behörde zu regeln bzw. zu lenken (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.4.1997, 3 C 6/95, juris Rn. 18 f.; OVG Saarlouis, Urt. v. 4.6.2012, 3 A 33/12, juris Rn. 48; VG Düsseldorf Urt. v. 15.12.2022 – 16 K 2067/22, BeckRS 2022, 41043 Rn. 19). Es obliegt dem Mittelgeber, die Modalitäten einer Förderung festzulegen, die Förderleistungen zu bestimmen sowie die Förderpraxis nach seinen Vorstellungen entsprechend auszurichten (vgl. VG Hamburg Urt. v. 8.11.2023 – 16 K 1953/22, BeckRS 2023, 35991 Rn. 23 m.w.N.).

Eine anspruchsbegründende Außenwirkung kann in Einzelfällen mittels des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG, dem Rechtsstaatsprinzip sowie dem darin verankerten Gebot des Vertrauensschutzes durch eine Selbstbindung der Verwaltung aufgrund einer ständigen Verwaltungspraxis begründet werden (BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 10 C 1/17, NVwZ 2019, 80 Rn. 15). Daraus ergibt sich insbesondere das Gebot, die Vergabe von Fördermitteln nicht auf sachfremde Erwägungen zu stützen.

Bei der Anwendung dieser Förderrichtlinien, welche das Ermessen des Zuwendungsgebers lenken, ergibt sich dies auch aus den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zur Ausübung des Ermessens, § 1 VwVfG Berlin i.V.m. § 40 VwVfG.

b. Rechtmäßigkeit der Ablehnungsentscheidung

Die Ablehnung des Antrags auf Weiterförderung des Klägers für die Jahre 2024-2025 ist rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten. Die Ablehnungsentscheidung konnte im Widerspruchsverfahren bisher in formeller Hinsicht kaum nachvollzogen werden, eine umfängliche Akteneinsicht blieb aus. Auch nach Übersendung der beiden Geschäftsordnungen zusammen mit dem Widerspruchsbescheid stellt sich die Ablehnungsentscheidung weiterhin als rechtswidrig dar. In materieller Hinsicht stützt sich die Ablehnungsentscheidung ausweislich des eingesehenen Protokolls der Beiratssitzung auf sachfremde Erwägungen und ist auch im Übrigen ermessensfehlerhaft. Auch die nunmehr nachgeschobenen Ermessenserwägungen des Beklagten ändern daran nichts. Mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz und die daraus hervorgehende Bindung des Zuwendungsgebers an seine eigene Verwaltungspraxis, verletzt es die Rechte des Klägers, wenn hier neben der Förderrichtlinie weitere Kriterien herangezogen werden, die für andere Zuwendungsempfänger nicht gelten. Er hat jedoch einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

c. Formelle Rechtswidrigkeit

Der Ablehnungsbescheid stellt sich als formell rechtswidrig dar. Die Einhaltung der zu beachtenden Verfahrensvorschriften ist auch nach Einsicht in die Geschäftsordnungen zumindest fraglich.

Die Förderrichtlinie sieht in Ziffer 1.1 vor, dass die SKWK als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der Förderempfehlungen durch die Vergabegremien des Fonds entscheidet. Nach Ziffer 1.3 der Förderrichtlinien sind die Vergabegremien der Beirat und die Jury. Der Beirat berät die Förderschwerpunkte unter Beachtung der Zielstellungen des Förderprogramms und spricht Förderempfehlungen gemäß den Förderkriterien der Richtlinie aus. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der SenBJF sowie der SenKultGZ erlassen wird. Er beruft überdies eine Jury und eine Junge Jury. Die Jurymitglieder müssen aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrungen auf dem Gebiet der kulturellen Bildung in der Lage sein, die Förderungswürdigkeit von Projekten im Sinne der Fördergrundsätze zu beurteilen. Die Zusammensetzung der Jury soll die Diversität der Stadt abbilden. Die Mitglieder der Jungen Jury müssen aufgrund von Erfahrungen oder Qualifikationen bezüglich künstlerischer Projektarbeit oder anderer Beteiligungsformate in der Lage sein, die Beteiligung junger Menschen in künstlerisch-pädagogischen Projekten im Sinne der Fördergrundsätze beurteilen zu können. Die Jury gibt ein Votum zu Anträgen der Fördersäule 2 für den Beirat ab. Die Jury hat eine Geschäftsordnung, die von den zuständigen Senatsverwaltungen erlassen wird.

Der Beklagte führt in seinem Widerspruchsbescheid (S. 3) aus, dass das Verfahren in der Sitzung der Jury vom 14. März 2024 ausweislich des Protokolls rechtmäßig durchgeführt worden sei. In dieser seien zwölf Teilnehmende aber richtigerweise zehn Stimmen vertreten gewesen, da sich die Junge Jury einen Platz teile und die stellvertretende Juryvorsitzende nur als Vertretung für den Juryvorsitzenden stimmberechtigt sei. Beide seien gleichzeitig anwesend gewesen, weshalb die stellvertretende Juryvorsitzende nicht abgestimmt habe. In seiner Widerspruchsbegründung hat der Kläger bisher keine Ausführungen zur Rechtmäßigkeit des Verfahrens in der Jury machen können, da aufgrund der umfassenden Schwärzungen im Protokoll keine Nachvollziehbarkeit gegeben war. Diese Ausführungen verwirren vor dem Hintergrund von § 1 Abs. 2 der GO Jury, wonach der Jury fünf bis sieben Mitglieder angehören.

Weiterhin kann die Einhaltung der maßgeblichen Verfahrensvorschriften zur Abstimmung und der Behandlung von Anträgen, der internen Weitergabe und Bearbeitung in den Gremien nicht geprüft werden. Akteneinsicht – wie sie bereits im Schreiben vom 19. August 2024 und auch in

der Widerspruchs begründung vom 12. Dezember 2024 erneut beantragt wurde – ist mithin weiterhin notwendig. Die reine weitere Übersendung der beiden Geschäftsordnungen – vor allem erst mit Zustellung des Widerspruchsbescheids – reicht hier nicht aus.

Es drängen sich erhebliche Verfahrensfehler auf, die zu einer Rechtswidrigkeit des Ablehnungsbescheids führen. Weiterer Vortrag bleibt hier einem gesonderten Schriftsatz nach erfolgter Akteneinsicht vorbehalten.

d. Materielle Rechtswidrigkeit des Ablehnungsbescheids

Darüber hinaus stellt sich der Bescheid als materiell rechtswidrig heraus.

Der Kläger erfüllt mit seinem Antrag die Kriterien der Förderrichtlinie. Die Ablehnung erfolgte nicht aufgrund der dort formulierten Förderkriterien, vielmehr hat sich der Beirat für seine Entscheidung auf sachfremde Erwägungen gestützt. Die SKWK hat als Bewilligungsbehörde zunächst gar kein eigenes Ermessen bei der Entscheidung über die Förderung ausgeübt und erstmals im Widerspruchsbescheid – soweit ersichtlich – eigene Ermessenserwägungen angestellt.

Der Kläger ist sich darüber im Klaren, dass er keinen unmittelbaren Anspruch auf Förderung hat, so stellt es auch die Förderrichtlinie fest, eine Verdichtung der Umstände dahingehend, dass nur eine Förderentscheidung zu seinen Gunsten rechtmäßig ist, wird nicht geltend gemacht. Jedoch hat der Kläger einen Anspruch darauf, dass über seinen Antrag ermessensfehlerfrei und anhand der Förderkriterien entschieden wird.

(1) Erfüllung der Kriterien der Förderrichtlinie

Die zugrunde liegenden Förderrichtlinien sehen vor, dass der BPKB Projekte und Maßnahmen fördert, die ausschließlich im Tandem von Partnern aus dem Kunst- und Kulturbereich einerseits sowie aus dem Bildung- und/oder Jugendbereich konzipiert und durchgeführt werden. Kulturpartner sind Kulturinstitutionen oder freie Kulturschaffende. Zu den Bildungspartnern zählen Kindertagesstätten, Schulen oder andere Bildungseinrichtungen. Zu den Jugendpartnern zählen Kinder- und Jugendeinrichtungen. Entscheidend bei der Bewertung der beantragten Vorhaben seien in erster Linie ihre thematischen, künstlerischen und pädagogisch-partizipativen Qualitäten im Kontext aktueller gesellschaftlicher Fragestellungen. Dabei werde auf eine stadtweit möglichst ausgewogene Verteilung geförderter Vorhaben sowie auf eine möglichst breite Abbildung der Diversität der Stadtgesellschaft geachtet. In Fördersäule 2

verfolge der Fonds vor allem das Ziel der Förderung von strukturbildenden, längerfristig angelegten, modellhaften Projekten von stadtweiter Bedeutung sowie die Förderung zum Anschub dauerhafter Partnerschaftsprogramme zur Implementierung kultureller Bildung in Kultur-, Bildungs- und Jugendeinrichtungen (Ziff. 1.1.).

In Fördersäule 2 werden strukturbildende Projekte von stadtweiter Bedeutung, die in die ganze Stadt hineinwirken und/oder stadtweiter Kooperationspartner und Aktionsorte verbinden, gefördert. Das heißt, dass sie eine Pilotphase erfolgreich abgeschlossen haben, also erprobt sind und/oder auf Kontinuität aufbauen und/oder strukturelle Defizite aufspüren und ihnen entgegenwirken und/oder impulsgebend und/oder modellhaft sind. Stadtweit bedeutet, dass die Projektvorhaben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von mindestens sechs Bildungs- und/oder Jugendeinrichtungen aus mindestens sechs Berliner Bezirken als Teilnehmende einbeziehen. Die Fördersumme pro Projekt beträgt in der Regel mehr als 23.000 €.

Der Gegenstand der Förderung wird in Ziffer 2 der Förderrichtlinien weiter ausdefiniert. Darauf wird hier ausdrücklich Bezug genommen.

In Ziffer 3 der Förderrichtlinien ist festgelegt, dass Fördermittel im Wege der Zuwendung nach § 44 LHO nur Einrichtungen wie Kunst-/Kulturinstitutionen und Initiativen außerhalb der Berliner Verwaltung, freie Kunstschafter und weitere Personengruppen bzw. Einrichtungen sein können. In Ziffer 4 werden Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen bestimmt und in Ziffer 5 werden weitere Zuwendungsbestimmungen aufgeführt.

Dass der Kläger mit seinem Antrag auf Weiterförderung in der Fördersäule 2 diese Voraussetzung erfüllt, ist hier offenkundig. Er ist eine Kunst-/Kulturinstitution oder Initiative außerhalb der Berliner Verwaltung. Zudem hat die Jury in ihrer Sitzung beschlossen, dass eine Weiterförderung erfolgen soll, da diese Voraussetzung vorliegen. Auch im Beirat wurde auf Nachfrage der Geschäftsstelle der SKWK von den Mitgliedern mitgeteilt, dass die Voraussetzungen der Förderrichtlinien grundsätzlich erfüllt sind. Der Kläger konnte in den letzten Jahren, insbesondere in den Jahren 2023/2024, beweisen, dass sich das Projekt „Setz dich neben mich!“ bewährt hat und nach den Zielsetzungen der Förderrichtlinien und des Rahmenkonzepts Kulturelle Bildung 2016 in die Stadtgesellschaft hineinwirkt. Die beantragten Summen bewegen sich im Rahmen des in der Fördersäule 2 Möglichen. Eine Verlängerung der Förderung ist möglich, da erst für ein Jahr (2023/2024) in diesem Rahmen eine einmalige Förderung erfolgte.

(2) Rechtsfolge: Ermessen

Sowohl die Landeshaushaltsordnung als auch die Förderrichtlinien für den BPKB stellen die Entscheidung über die Förderung von Projekten in das Ermessen der SKWK. Nach § 1 VwVfG Bln i.V.m. § 40 VwVfG hat eine Behörde, wenn sie dazu ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, dieses entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (vgl. Müller/Richter/Ziekow ZuwendungsR-HdB, 1. Aufl. 2017, A. Rn. 151).

(a) Ermessensnichtgebrauch

Soweit aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ersichtlich, hat es die SKWK als Bewilligungsbehörde unterlassen, das ihr eingeräumte Ermessen auszuüben.

Ermessensnichtgebrauch als Verstoß gegen § 40 VwVfG liegt dann vor, wenn die Behörde den ihr eingeräumten Ermessensspielraum gar nicht erkannt hat oder irrtümlich davon ausgeht, ihr Ermessen sei auf Null reduziert, sodass sie sich gebunden fühlt und erst gar nicht in die gebotenen Ermessenserwägungen eintritt (BeckOK VwVfG/Aschke, 65. Ed. 1.1.2023, VwVfG § 40 Rn. 82, beck-online). Als Indiz für eine Ermessensunterschreitung dient regelmäßig, wenn die Begründung der Entscheidung die Gesichtspunkte der Abwägung nicht erkennen lässt (BVerwGE 91, 24 (42) = NVwZ-RR 1993, 621; Schoch/Schneider/Geis, 5. EL Juli 2024, VwVfG § 40 Rn. 97)

Zurzeit stellt sich die Sachlage so dar, dass ohne eigene Prüfung und Abwägung der in den Vergabegremien aufgekommenen Erwägungen, blind dem Votum des Beirats gefolgt wurde, eine Weiterförderung abzulehnen. Eine Bindung an die Voten der Vergabegremien ist in den einschlägigen haushaltsrechtlichen Grundlagen sowie der Förderrichtlinie nicht angelegt, auch verwaltungshierarchisch erscheint hier eine solche Bindung nicht geboten. Wie oben bereits erörtert, fehlt es hier an einer entsprechenden Begründung der Ablehnungsentscheidung, sodass ein Fall des Ermessensnichtgebrauchs indiziert ist.

Auch der nunmehr erlassene Widerspruchsbescheid enthält keine eigenen Ermessenserwägungen, sondern macht sich weiterhin im Wesentlichen die negativen Erwägungen des Beirats zu eigen. Alle darüber hinausgehenden, vermeintlichen Ermessenserwägungen sind im Übrigen fehlerhaft.

(b) Ermessens Fehlgebrauch

Die aus dem Protokoll der Beiratssitzung ersichtlichen und im Widerspruchsbescheid im Wesentlichen wiederholten Erwägungen stellen sich als ermessensfehlerhaft dar, da sie nicht dem Zweck der Ermessensermächtigung entsprechen und auf sachfremden Erwägungen beruhen.

Der Zweck der Ermessensermächtigung ergibt sich häufig erst durch Auslegung der Ermächtigungsnorm in und ihrem systematischen Kontext. In jedem Fall widerspricht es dem Zweck der Ermächtigung, wenn das Ermessen aus persönlichen Motiven, die nichts mit den öffentlichen Aufgaben der Verwaltung zu tun haben, etwa aus Schikane, aus Freundschaft, Sympathie, Eigennutz oder Laune, ausgeübt wird (vgl. BeckOK VwVfG/Aschke, 65. Ed. 1.1.2023, VwVfG § 40 Rn. 47 ff.). Eine Ermessensausübung entsprechend dem Zweck der Ermächtigung liegt ebenfalls dann nicht vor, wenn die Bewilligungsbehörde ihr Ermessen überschreitet, mithin eine Rechtsfolge wählt, die vom Rahmen der Ermessensnorm nicht mehr gedeckt ist, oder durch Ermessens Fehlgebrauch sachfremde Erwägungen in ihrer Entscheidung berücksichtigt (Müller/Richter/Ziekow ZuwendungsR-HdB, 1. Aufl. 2017, A. Rn. 152).

Zweck der Ermächtigung zur Ermessensausübung ist die Einhaltung der Kriterien der Förderrichtlinie als Ausprägung der Landeshaushaltsordnung. Tragende Ermessenserwägungen müssen somit immer das Ziel verfolgen, kulturelle Bildung nach den oben genannten Kriterien zu gewährleisten und das Rahmenkonzept Kulturelle Bildung des Landes Berlin 2016 umzusetzen. Hier liegt aufgrund sachfremder Erwägungen ein Ermessens Fehlgebrauch vor.

Aus dem Protokoll der Beiratssitzung erklären die Beiratsmitglieder auf Nachfrage der Geschäftsstelle der SKWK, dass die Förderkriterien der Förderrichtlinie grundsätzlich erfüllt sind. Auch ein positives Votum der Jury lag vor.

In der Aussprache über den Antrag des Klägers stützten sich die Beiratsmitglieder, die aller Voraussicht im Rahmen der Abstimmung mit Nein stimmten, darauf, dass eine Weiterförderung durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin nicht gewünscht sei. Auch wurde zur Begründung von einem Beiratsmitglied herangezogen, dass der Kläger mit seinem Projekt die bisherige Förderung zu politischen Zwecken instrumentalisiere und ein anti-japanisches Narrativ formuliere. Zudem ergibt sich aus dem Protokoll, dass mehrere Beiratsmitglieder im Vorfeld von der japanischen Botschaft in Deutschland kontaktiert worden seien. Dort bestehe hinsichtlich einer Weiterförderung eine ablehnende Haltung.

Sowohl ein eindeutiger Rückbezug auf den Regierenden Bürgermeister, der kein Mitglied des Beirats des BPKB ist, als die Berücksichtigung vermeintlicher außenpolitischer Interessen, sind in der Förderrichtlinien nicht als Kriterien vorgesehen, um über eine Weiterförderung zu entscheiden. Auch die Kontaktaufnahmen der japanischen Botschaft mit den Gremienmitglieder – was auch immer Inhalt etwaiger Gespräche oder Treffen gewesen ist – kann hier keine Rolle spielen. Über die Vergabe von Fördermitteln im Bereich der kulturellen Bildung entscheidet nur die SKWK nach der in den entsprechenden Vorschriften erforderlichen Gremienbeteiligung.

Nicht weiter substantiierte außenpolitische Dissonanzen sind ebenfalls kein Ausschlussgrund für eine Förderung. Auch wenn Zuwendungsgeber bei ihrer Entscheidung über eine Förderung an höherrangiges Recht gebunden sind, so liegt doch keine so erhebliche Beeinträchtigung außenpolitischer Interessen vor, dass dies als öffentlicher Belang einer Weiterförderung im Wege stehen könnte. Wieso nun das Projekt im Übrigen ein anti-japanisches Narrativ formuliere, wird ebenfalls nicht weiter ausgeführt, Anhaltspunkte dafür liegen nicht vor. Die eingereichten Antragsunterlagen legen ausführlich dar, was das Ziel von „Setz dich neben mich!“ ist. Eine etwaige, vermeintlich einseitige Erzählung und Bearbeitung des Themenkomplexes „sexualisierte Gewalt“ ist damit nicht verbunden.

Die Gründe, welchen den Beirat zu seinem ablehnenden Votum bewegt haben, sind mithin sachfremd. An diese Begründungen des Beirats knüpft der Widerspruchsbescheid an und führt aus, dass mit Blick auf Art. 32 GG auch die Länder im Bereich der internationalen Beziehungen nichtförmlich handeln dürften und außenpolitische Auswirkungen eines Förderantrags berücksichtigen dürften. Hier wird Bezug genommen auf „dokumentierte Handlungen der japanischen Botschaft“ und „die Stellungnahme des Bürgermeisters“. Beide Aspekte werden nicht weiter aufgeklärt, es bleibt weiterhin vage, wieso nun etwaige Handlungen der japanischen Botschaft, die nicht genauer bezeichnet werden, zur Annahme von außenpolitischen Konflikten herangezogen werden. Auch eine – nicht näher bezeichnete – Stellungnahme oder Behauptung des Bürgermeisters kann allein zu einer solchen Annahme führen.

Zuletzt stützt sich der Widerspruchsbescheid darauf, dass der Förderantrag auch abgelehnt worden sei, da das beantragte Projekt sich einseitig auf einen aufgearbeiteten Konflikt zwischen Korea und Japan beziehe und eine allgemeinere Auseinandersetzung wünschenswert sei. Genau diesen allgemeinen Ansatz verfolgt aber das streitbefangene Projekt des Klägers, der sich in den vergangenen Jahren mit verschiedenen Akteuren aus unterschiedlichsten Perspektiven dem Thema sexualisierter Gewalt gewidmet hat und widmet. Dies ergibt sich bereits aus dem Förderantrag und den obigen Ausführungen.

Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit und der Beseitigungsanordnung des Bezirksamts Mitte ist darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Ablehnungsentscheidung im April 2024 noch keine solche Anordnung erlassen war. Auch hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 14. April 2025, Az. VG 1 L 428/24 entschieden, dass die Ablehnung des Antrags auf weitere Ausnahmegenehmigung/Sondernutzungserlaubnis und die Beseitigungsanordnung zum jetzigen Zeitpunkt offensichtlich rechtswidrig sind. Die Friedensstatue wird noch mindestens bis zum 28. September 2025 an ihrem bisherigen Standort verbleiben, wie es danach weitergeht hängt derzeit noch von verschiedenen Faktoren ab. In jedem Fall wäre sie als ein zentraler Bezugspunkt des zu fördernden Projektes für den gesamten Förderzeitraum an ihrem Standort an der Bremer Straße/Ecke Birkenstraße verblieben.

Der Ablehnungsbescheid ist mit Blick auf diesen Ermessens Fehlgebrauch materiell rechtswidrig.

(c) Verstoß gegen den Allgemeinen Gleichheitssatz i.V.m. der Förderrichtlinie

Dadurch, dass im Rahmen des Bewilligungsverfahrens an den Kläger andere Anforderungen als an die übrigen Antragsteller gestellt wurden und Kriterien zur Entscheidungsfindung herangezogen wurden, die über die Förderrichtlinie hinaus gehen, verletzt der Ablehnungsbescheid den allgemeinen Gleichheitssatz i.V.m. der durch die Richtlinie ausgestalteten Verwaltungspraxis.

Außerhalb des Bereichs gesetzlich strikt determinierter Entscheidungen, dh insbesondere bei Ermessen oder Beurteilungsspielraum, ist ein Verwaltungsträger durch den Gleichheitssatz grundsätzlich an die einmal begonnene Praxis gebunden (BeckOK GG/Kischel, 59. Ed. 15.9.2024, GG Art. 3 Rn. 112). Grundlegende Zweifel an der einheitlichen und langjährigen Einhaltung der bezüglich des BPKB erlassenen Förderrichtlinien bestehen nicht. Die SKWK ist mithin bei der Entscheidung über Förderanträge im Sinne der Gleichbehandlung aller Antragsteller an die Förderrichtlinie und die darin festgelegten Kriterien gebunden. Dies gilt unabhängig davon, ob der SKWK im Nachgang noch ein Ermessensspielraum eingeräumt wird.

Wenn nun hinsichtlich des Klägers Kriterien wie etwaige außenpolitische Dissonanzen angewendet werden und gefordert wird, dass Projekte nicht politisch instrumentalisiert werden – wofür es hier auch aufgrund der Ausgestaltung von „Setz dich neben mich!“ keine Anhaltspunkte gab – oder die Bestätigung des Projekts durch den Regierenden Bürgermeister als maßgeblich erachtet werden, so wird dieser im Vergleich zu den sonst über den BPKB geförderten Projekten ungleich behandelt.

Hierin liegt ebenfalls ein Ermessensfehler, der zur Rechtswidrigkeit der Ablehnungsentscheidung führt.

3. Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren ist für notwendig zu erklären, § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO.

Die Anerkennung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren setzt voraus, dass es dem Widerspruchsführer nach seinen persönlichen Verhältnissen und nach den Umständen der vorgefundenen Sach- und Rechtslage nicht zugemutet werden konnte, das Vorverfahren ohne Unterstützung eines Rechtsanwalts zu bestreiten. Maßgebend ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage mit Blick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache eines Bevollmächtigten bedient hätte (vgl. BeckOK VwGO/Kunze, 69. Ed. 1.4.2024, VwGO § 162 Rn. 86a.3 m.w.N.).

Hier war es für den Kläger erforderlich, anwaltlichen Rechtsbeistand bereits im notwendigen Vorverfahren aufzusuchen. Mit Blick auf den streitgegenständlichen Antrag auf Weiterförderung waren und sind weiterhin komplexe zuwendungsrechtliche Fragen aufzuklären. Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist für den Kläger existenziell, die Bedeutung der Angelegenheit ist entsprechend hoch. Der Kläger beschäftigt in seiner Geschäftsstelle keine eigenen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, er war daher auf die Beauftragung einer Anwaltskanzlei angewiesen.

Die Hinzuziehung ist daher notwendig gewesen.

Nach alledem ist der Klage bereits jetzt stattzugeben. Eine weitere Begründung bleibt einem gesonderten Schriftsatz nach erfolgter und vollständiger Akteneinsicht vorbehalten.

Eingereicht per beA.

Qualifiziert elektronisch signiert durch
Paul Hothneier
Rechtsanwalt